

Bekanntmachung

über die

Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch.

Vom 3. Oktober 1916.

Auf Grund des § 41 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (R. G. Bl. S. 402) wird über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch folgendes bestimmt:

1. Bewirtschaftung von Milch.

§ 1.

Die Bewirtschaftung von Milch wird der Reichsstelle für Speisefette und den auf Grund der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) errichteten Verteilungsstellen übertragen. Ihre Zuständigkeit richtet sich nach der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916.

§ 2.

Milch im Sinne dieser Bekanntmachung ist Kuhmilch und -sahne in unbearbeitetem und bearbeitetem Zustande (Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Sahne, Dauermilch und Dauerfahne jeder Art, Joghurt, Kefir und ähnliche Erzeugnisse).

Sahne ist jede mit Fett angereicherte Milch.

Dauermilch ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte, homogenisierte, trockene Milch; Dauerfahne ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte und trockene Sahne.

2. Verkehr mit Milch.

§ 3.

Selbstversorger sind die Kuhhalter nebst ihren Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen.

Selbstversorgern ist der Bedarf an Milch zu belassen. Hierdurch werden die für die Buttererzeugung und Butterversorgung betroffenen besonderen Bestimmungen der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und der dazu von der Reichsstelle aufgestellten Grundätze nicht berührt.

Der Bedarf der Selbstversorger an Vollmilch zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch kann vom Kommunalverband mit Zustimmung der übergeordneten Verteilungsstelle festgesetzt werden.

§ 4.

Vollmilchversorgungsberechtigte sind:

- a) Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre,
- b) stillende Frauen,
- c) schwangere Frauen in den letzten drei Monaten vor der Endbindung,
- d) Kranke auf Grund amtlich vorgeschriebener Bescheinigung.

Die Reichsstelle trifft nähere Bestimmungen über die zu gewährenden Mengen; sie kann bei der Berechnung die Zahl der Kranken bei einem Prozentsatz der Bevölkerung festsetzen.

Die Bescheinigungen zu d) sind von dem Amtsarzt oder einer von dem Kommunalverbande zu bezeichnenden Stelle auszustellen oder nachzuprüfen.

Vollmilchversorgungsberechtigte haben Anspruch auf Zuteilung von Vollmilch nur insoweit, als sie vorhanden ist.

Soweit nach Deckung des Bedarfs der Vollmilchversorgungsberechtigten noch Vollmilch zur Verfügung steht, haben Kinder im 7. bis 14. Lebensjahre ein Vorrrecht auf Zuteilung von Vollmilch (Vollmilchvorzugsberechtigte).

§ 5.

Die gemäß § 4 Abs. 2 festgesetzte Vollmilchmenge ist vom Kommunalverband auf die in § 4 genannten Bevölkerungsgruppen zu verteilen. Das in dieser Vollmilch enthaltene Fett ist dem Kommunalverband bei der Aufstellung des Fettverteilungsplanes durch die Reichsstelle (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916) nicht in Ansatz zu bringen.

Insoweit Vollmilch über den Bedarf der Vollmilchversorgungsberechtigten hinaus zur Verfügung steht, wird sie dem Kommunalverband bei Aufstellung des Fettverteilungsplanes in Anrechnung gebracht. Hierbei ist ein Liter Vollmilch 28 Gramm Fett gleichzusetzen.

Insoweit die Entnahme von Milch und die Verarbeitung zu Butter aus technischen Gründen nicht möglich ist, kann die Reichsstelle von der Fettanrechnung ganz oder teilweise absehen.

§ 6.

Die Kommunalverbände haben unverzüglich die Einrichtungen zu einer geregelten Verteilung der in ihrem Bezirk gewonnenen und in ihren Bezirk gelieferten Milch zu treffen.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung der Milchverteilung für den Bezirk der

Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, können die Übertragung verlangen.

Die Verabfolgung von Vollmilch an die Verbraucher darf nur gegen Bezugskarte oder anderen behördlichen Ausweis erfolgen

- a) in Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern,
- b) in anderen Gemeinden, sofern sie Milchzuweisung beantragen.

Die Landeszentralbehörden können Gemeinden von mehr als zehntausend bis höchstens dreißigtausend Einwohnern, sofern sie nicht Milchzuweisung beantragen, von dieser Vorschrift befreien.

Die Kommunalverbände können für ihren Bezirk oder für bestimmte Gemeinden ihres Bezirkes anordnen, daß die Abgabe von Magermilch an die Verbraucher nur gegen Magermilch-Bezugskarte oder gegen anderen behördlichen Ausweis erfolgen darf.

§ 7.

Zur Sicherung des Milchbedarfs können die nach § 14 Absatz 2 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 zuständigen Stellen die Lieferung von Milch an Kommunalverbände oder Gemeinden anordnen. Wird eine solche Anordnung getroffen, so gilt die belieferte Stelle als Milchaufkäufer im Sinne des § 14 Abs. 1 daselbst.

§ 8.

Die Kommunalverbände und Gemeinden sind berechtigt, Höchstpreise für Vollmilch und für Magermilch beim Verkauf durch den Erzeuger, soweit im Groß- und Kleinhandel festzusetzen. Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern sind zur Festsetzung von Höchstpreisen für Vollmilch und für Magermilch im Kleinhandel verpflichtet.

Die Höchstpreisfestsetzung bedarf der Zustimmung der zuständigen Verteilungsstelle.

Die Reichsstelle kann Anordnungen über die oberen Grenzen für die Höchstpreisfestsetzungen treffen.

Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 9.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung des Milchverkehrs und der Preise anhalten; sie können sie für die Zwecke der Regelung vereinigen und den Verbänden die Befugnisse und Pflichten aus den §§ 6 bis 8 ganz oder teilweise übertragen. Sie können die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst vornehmen. Soweit nach diesen Vorschriften die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörenden Kommunalverbände und Gemeinden.

§ 10.

Es ist verboten:

1. Vollmilch und Sahne in gewerblichen Betrieben zu verwenden;
2. Milch jeder Art bei der Broterzeugung und zur gewerbsmäßigen Herstellung von Schokoladen und Süßigkeiten zu verwenden;
3. Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabfolgen;
4. Sahne in den Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter in gewerblichen Betrieben und außer zur Abgabe an Kranke und Krankenanstalten auf Grund amtlicher Bescheinigung (§ 4);
5. Geschlagene Sahne (Schlagsahne) oder Sahnenpulver herzustellen;
6. Milch bei Zubereitung von Farben zu verwenden;
7. Milch zur Herstellung von Kasein für technische Zwecke zu verwenden;
8. Vollmilch an Kälber und Schweine, die älter als sechs Wochen sind, zu verfüttern.

Die Reichsstelle kann Ausnahmen von den Verböten in den Nummern 1 bis 7 zulassen.

Die Kommunalverbände können mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von dem Verbot der Nr. 8 zur Förderung der Aufzucht von Zuchtbullen (Farren) zulassen.

III. Schlussbestimmungen.

§ 11.

Die Reichsstelle kann weitere Anordnungen für den Verkehr und den Verbrauch von Milch erlassen. Sie kann insbesondere nähere Bestimmungen treffen:

- a) über die Bemessung des Bedarfs der Selbstversorger;
- b) über den Verbrauch von Magermilch zum unmittelbaren menschlichen Verzehr;
- c) über Art und Umfang der Herstellung von Dauermilch und Dauerfahne jeder Art, von Joghurt,

Kefir und anderen Erzeugnissen, bei denen Milch ein wesentlicher Bestandteil ist; über die Milchlieferung der Betriebe, in denen Erzeugnisse hergestellt werden, und über die Regelung des Verkehrs und des Verbrauchs solcher Erzeugnisse.

Vor dem Erlass von Bestimmungen der unter a und b bezeichneten Art ist der Beirat der Reichsstelle zu hören.

Die Verteilungsstellen, Kommunalverbände und Gemeinden sowie die nach § 9 gebildeten Verbände haben, soweit ihnen die Regelung des Milchverkehrs übertragen ist, der Reichsstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihren Weisungen Folge zu leisten. Die Reichsstelle ist befugt, mit ihnen unmittelbar zu verkehren.

§ 12.

Bei der Durchführung dieser Bekanntmachung haben die Verteilungsstellen, Kommunalverbände und Gemeinden mitzuwirken.

§ 13.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Bekanntmachung. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen durch deren Vorstände erfolgen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, Kommunalverband und Gemeinde anzusehen ist.

§ 14.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften im § 10 zuwiderhandelt;
2. wer den auf Grund der §§ 6, 7, 9, 11 und 13 getroffenen Bestimmungen oder Anordnungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15.

Die Verordnungen über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915, über Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915, über den Maßstab für den Milchverbrauch vom 11. November 1915 und über die Verwendung von Milch zur Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 29. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 545, 723, 757, 849) treten außer Kraft.

Die auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Bestimmungen bleiben, soweit sie nicht durch die Bestimmungen dieser Bekanntmachung aufgehoben sind, solange in Kraft, bis sie durch die auf Grund dieser Bekanntmachung zu erlassenen neuen Bestimmungen ersetzt werden. Zuwiderhandlungen gegen sie werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die auf Grund des § 1 der Verordnung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 723) festgesetzten Preise gelten bis zur anderweiten Festsetzung als Höchstpreise im Sinne des § 8 dieser Bekanntmachung.

§ 16.

Die Vorschrift in § 6 Abs. 3 tritt mit dem 1. November 1916 in Kraft; die Reichsstelle kann auf Antrag der Landesregierung den Zeitpunkt des Inkrafttretens bis längstens 1. Dezember 1916 hinausschieben. Die übrigen Vorschriften dieser Bekanntmachung treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batocki.

Anordnungen

der Reichsstelle für Speisefette vom 4. Oktober 1916 zur Ausführung der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 wird zu deren Ausführung folgendes bestimmt:

Zu § 2.

Unter Milch und Milcherzeugnissen im Sinne der Bekanntmachung sind auch ausländische Milch und Milcherzeugnisse zu verstehen.

Zu § 4.

1. Der tägliche Bedarf der Vollmilchversorgungsberechtigten wird berechnet mit:
 - a) 1 Liter bei Kindern im 1. und 2. Lebensjahre, soweit sie nicht gestillt werden;
 - b) 1 Liter bei stillenden Frauen für jeden Säugling;

- c) $\frac{3}{4}$ Liter bei Kindern im 3. und 4. Lebensjahre;
d) $\frac{3}{4}$ Liter bei schwangeren Frauen in den letzten 3 Monaten vor der Entbindung;
e) $\frac{1}{2}$ Liter bei Kindern im 5. und 6. Lebensjahre;
f) durchschnittlich 1 Liter bei Kranken.
2. die Zahl der vollmilchbedürftigen schwangeren Frauen wird gleichgesetzt dem 4. Teile der Geburtenzahl im vorhergehenden Jahre.
3. Bei Berechnung des Vollmilchbedarfs für Kranke wird eine durchschnittliche Krankenzahl von 2 v. H. der Bevölkerung zugrunde gelegt. Wenn örtliche Verhältnisse, insbesondere die Berücksichtigung vorhandener größerer Krankenanstalten, eine höhere Zumeßung erforderlich machen, so ist die zuständige Verteilungsstelle berechtigt, begründeten Anträgen der Bedarfsgemeinden Rechnung zu tragen.
4. Der Kommunalverband hat die Form der Bescheinigungen, auf Grund welcher Kranke für vollmilchversorgungsberechtigt erklärt werden sollen, vorzuschreiben. Die Bescheinigungen dürfen nur für bestimmte Zeit und in der Regel für höchstens 2 Monate ausgestellt werden. Der Kommunalverband kann gestatten, daß die Bescheinigungen für die Inassen von Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten durch die Anstaltsleitung, und zwar für sämtliche vollmilchversorgungsberechtigte Inassen in einer Urkunde ausgestellt werden.

Soweit Kassenärzte nicht verpflichtet werden können, die amtlich vorgeschriebenen Bescheinigungen ohne Berechnung besonderer Kosten für die Antragsteller zu benutzen, hat der Kommunalverband die Zeugnisse der Kassenärzte, vorbehaltlich der Nachprüfung durch die von ihm zu bezeichnende Stelle seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

Zu § 5.

Der Kommunalverband hat das Recht freier Verfügung über die ihm nach den Anordnungen zu § 4 errechneten Vollmilchmengen, jedoch mit der Maßgabe, daß sie unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse angemessen auf die Vollmilchversorgungsberechtigten (§ 4 Abs. 1 der Bekanntmachung) oder auf diese und die Vollmilchvorzugsberechtigten (§ 4 Abs. 5 der Bekanntmachung) verteilt werden sollen.

Zu § 6.

1. Die Gemeinden haben der zuständigen Stelle sofort Anzeige zu erstatten, sobald Stockungen in der Belieferung mit der erforderlichen Bedarfsmilch eintreten oder eintreten drohen.
2. Gemeinden über 30 000 Einwohner sind verpflichtet, der zuständigen Stelle bis zum 10. jedes Monats Nachweisung beizubringen:
 - a) darüber, wie groß der Vollmilchbedarf der Versorgungsberechtigten ihres Bezirks nach den zu § 4 der Bekanntmachung erlassenen Anordnungen in dem vorhergehenden Monat gewesen ist, und zwar unter der Angabe der Zahl der Vollmilchversorgungsberechtigten, geordnet nach den Klassen in §

- 4 dieser Anordnungen, und der auf die Klassen entfallenden Milchmengen;
- b) darüber, wie groß in der vorhergehenden Woche die Vollmilchmengen gewesen sind, die
1. in ihrem Bezirk geliefert,
 2. in ihrem Bezirk gewonnen,
 3. in ihrem Bezirk zum Verzehr abgegeben,
 4. in ihrem Bezirk zur Verbutterung gelangt,
 5. aus ihrem Bezirk ausgeführt sind,
- und zwar zu 1 und 5 getrennt nach den liefernden und empfangenden Kommunalverbänden.

Die Kommunalverbände und Verteilungsstellen können auch Gemeinden unter 30 000 Einwohnern diese Verpflichtung auferlegen.

Zu § 7.

1. Zum Zwecke der Sicherstellung des Bedarfs der Gemeinden an Vollmilch und Magermilch sind die Milchlieferungsbeziehungen, die am 1. August 1916 bestanden haben, grundsätzlich aufrechtzuerhalten (vergl. § 14, Abs. 1 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und die Grundsätze der Reichsstelle zu § 14 unter Ziffer 3, Abs. 2). Wo diese Milchlieferungsbeziehungen nicht genügen, sind sie zu erweitern, und wo sie sich als zu weitgehend erweisen, sind sie einzuschränken. Einschränkende Anordnungen bedürfen der Zustimmung der Verteilungsstelle, in deren Bezirk die liefernde und empfangende Stelle liegt, und, wenn beide Stellen in demselben Kommunalverbande liegen, dieses Verbandes; erfolgte die Lieferung bisher aus einem Bundesstaat in einen anderen, so ist die Zustimmung der Reichsstelle einzuholen.
2. Bei Anordnungen zur Sicherstellung des Milchbedarfs ist, sofern die Lieferung nicht unmittelbar an den Kommunalverband oder die Gemeinde verfügt wird, die Wahl des Abnehmers dem Lieferer tunlichst zu überlassen.

Zu § 11

Bis zum Erlaß besonderer Bestimmungen durch die Reichsstelle können die Kommunalverbände und die Gemeinden, denen die Regelung der Milchverteilung überlassen ist, Anordnungen über den Handel mit Milch-erzeugnissen (§ 2 Bekanntmachung), insbesondere mit Joghurt-Milch, Kefir und dergl. treffen. Die Abgabe dieser Erzeugnisse darf nur unter den gleichen Bedingungen wie die Abgabe von Vollmilch erfolgen.

Zu § 16.

Der Antrag der Landesregierung gemäß Satz 1 des § 16 muß bis zum 25. Oktober 1916 bei der Reichsstelle eingegangen sein und den Nachweis enthalten, daß die Durchführung der Vorschrift des § 6 Abs. 3 der Bekanntmachung bis zum 1. November 1916 unmöglich ist.

Berlin, den 4. Oktober 1916.

Reichsstelle für Speisefette.
von Graevenitz.

Druck von Carl Ebner, Marienberg.

Anordnung über den Milchverbrauch im Oberwesterwaldkreise.

Auf Grund der vorstehend abgedruckten Bekanntmachung und der Anordnung der Reichsstelle wird für den Oberwesterwaldkreis folgendes angeordnet:

§ 1.

Jeder Gemeinde wird die Versorgung ihrer Milchversorgungsberechtigten, Vollmilchversorgungsberechtigten und sonstigen Milchversorgungsberechtigten gemäß § 6 der oben abgedruckten Bekanntmachung übertragen.

§ 2.

Milch (§ 2 der Bekanntmachung vom 3. Oktober) darf vom Erzeuger nur noch an die Gemeindebehörde oder an die von dieser bestimmten Stelle abgegeben werden; direkte Abgabe an Versorgungsberechtigte ist jedoch nur auf Grund von der Gemeindebehörde auf Namen des Abgebers und des Versorgungsberechtigten sowie auf die Höhe der betr. Milchmenge lautender Bezugsscheine zulässig. Jede andere Abgabe von Milch an Private (Aukauf, Verkauf usw.) ist verboten.

§ 3.

Ein etwaiger Ueberschuß an Vollmilch ist, solange er nicht vom Kreise in Anspruch genommen wird, zu verbuttern, wobei der Gemeinde überlassen bleibt, ob sie den Ueberschuß selbst verbuttern will oder durch die Erzeuger verbuttern läßt.

§ 4.

Ein etwaiger Fehlbedarf an Milch ist mit anzuzeigen.

§ 5.

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses zugelassen werden. Dies gilt namentlich in Bezug auf die nach den vorstehenden Anordnungen nicht mehr zulässige Ausfuhr von Milch aus dem Kreise, soweit schon länger bestehende Lieferung größerer Milchmengen (besonders aus einer Wirtschaft) in Betracht kommen und soweit die Bezugsgemeinden die Verteilung dieser Milch nach den Grundsätzen der Bekanntmachung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 3. Oktober 1916 über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch gewährleisten.

§ 6.

Wer vorstehender Anordnung zuwiderhandelt, wird gemäß § 14 der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (R. G. Bl. Nr. 221) mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, einerlei, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Marienberg, den 1. Dezember 1916.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Oberwesterwaldkreises.

J. B.

Schütz, Kreisdeputierter.